damit dasselb für die Herrn der Regierung beschwer-
nuss weise bracht werd, und dise Stat und landtge-
richt des etwo hinfuran. In steuern oder in anderen
weg geniessen möcht. Gerathslagt.

Nämlich dermassen, wie nun durch Rat und
gemain mit ainhelligem Rat beslossen. Das
ain jeder dise landtgericht und der Stat. seinen
genomen und Erlitten schaden und nachtail, Es sey
dises angezeigt jungsten oder anderen nächst darvor
gewesner durchzuschalk betreffende. seinem
viertelmaiss. In der warheit bey glauben und
treuen anzaigen, und es alsdann der viertel-
maiss von posst zu posst aufschreib, und
darnach (ainem Ehrsamen Rat der Zeit
Ubantwurtt, solchs alsdann die Herrn der
Regierung zuberichten.

Erwellung ains mitkirchbrobstshaltz. an der
Herrn Burgmaisters stat. Ist erwelt Leonhardt
hiertmair, daran Rat und gemain ain gefall
gehabt.)